

Antrag

der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink, Dr. Ilja Seifert und der Fraktion der PDS

Strukturelle Erneuerung der Ausbildungsförderung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Daten des von der Bundesregierung im Dezember 1999 vorgelegten 13. Berichts nach § 35 BAföG (Bericht zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 – Drucksache 14/1927 vom 4. Januar 2000) sind Besorgnis erregend. Die Quote der nach dem BAföG geförderten Studentinnen und Studenten hat 1998 erneut einen historischen Tiefpunkt erreicht: Nur noch 12,6% aller Studentinnen und Studenten erhalten überhaupt noch Leistungen nach dem BAföG. Der durchschnittliche Förderbetrag (jener Minderheit von Studierenden, die überhaupt eine Förderung erhalten) lag 1998 bei nur 637 DM in den alten Bundesländern und bei beschämenden 549 DM in den neuen Bundesländern. Auch die Quote der „dem Grunde nach BAföG-berechtigten Studierenden“ liegt mit nur noch 21,2% nur wenig über der Quote in Bezug auf alle Studierende. Sogar die absolute Zahl der BAföG-geförderten Studierenden sank 1998 weiter von zuletzt 237 000 (1997) auf mittlerweile nur noch 225 000.
2. Im kommenden Jahr wird das zum 1. September 1971 in Kraft getretene BAföG 30 Jahre alt. In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 18. März 1971 (Drucksache 7/1975) hieß es: „Der soziale Rechtsstaat, der soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen hat, ist verpflichtet, durch Gewährung individueller Ausbildungsförderung auf eine berufliche Chancengleichheit der jungen Menschen hinzuwirken.“ Gemessen an dieser Zielsetzung wird es im Jahr 2001 keinen Anlass geben, auf eine Erfolgsgeschichte zurück zu blicken. 30 Jahre BAföG stehen im Gegenteil ganz überwiegend für einen kontinuierlichen Bildungs- und Sozialabbau in der Ausbildungsförderung. BAföG-Leistungen stellen mit durchschnittlich 10% der den Studierenden monatlich zur Verfügung stehenden Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts neben Zuwendungen von Eltern (49%) und eigenen Verdiensten (28%) nur noch eine Randgröße dar (Angaben nach 15. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, 1998). Nach Angaben des Deutschen Studentenwerks studieren heute nur noch 8 von 100 Kindern aus einkommensschwachen Familien, während es bei einkommensstarken Familien 72 von 100 sind. Auch die nach wie vor bestehenden Hindernisse für einen gleichberechtigten Zugang

von Frauen zu den Hochschulen sind eine Folge der unzureichenden Ausbildungsförderung: Nach Auffassung der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen (BuKoF) liegt ein Hauptgrund für die unter dem Bevölkerungsanteil liegende Repräsentanz von Frauen bei den Studienanfängerinnen und -anfängern im Bereich der Frauen aus sozial schwachen und bildungsfernen Schichten.

Der finanzielle Gesamtaufwand für das BAföG von Studentinnen und Studenten betrug 1998 nur noch 1,653 Mrd. DM, von denen der Bund 1,074 Mrd. DM zu tragen hatte – fast nur noch die Hälfte des Betrages, den er 1992 aufwandte (3,083 Mrd. DM, davon Bund 1,975 Mrd. DM; Angaben nach 13. Bericht nach § 13 BAföG vom 4. Januar 2000). Dem stand 1998 ein Darlehensrückfluss in Höhe von mittlerweile 1,112 Mrd. DM gegenüber.

3. Neben der über Jahrzehnte nur unzureichend und verspätet erfolgenden Nichtanpassung von Freibeträgen und Bedarfssätzen haben zahlreiche Gesetzesänderungen zur massiven Einschränkung der Ausbildungsförderung geführt: So wurde bereits 1974 von der grundsätzlichen Ausbildungsförderung durch Zuschuss abgerückt und ein Darlehensanteil eingeführt, der seit 1990 50% beträgt; 1983 bis 1990 hat sogar eine 100%ige Darlehensförderung bestanden. Die ebenfalls 1983 vorgenommene weitgehende Streichung der Ausbildungsförderung von Schülerinnen und Schülern hat bis heute Bestand: Schülerinnen und Schüler erhalten nur noch BAföG-Leistungen, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen und notwendig auswärtig untergebracht sind. Zuletzt brachte das 18. BAföG-Änderungsgesetz von 1996 massive Verschlechterungen der Ausbildungsförderung, die im 19. und 20. Änderungsgesetz nur teilweise korrigiert worden sind: Die 1996 eingeführte neue Förderungsart des verzinslichen Bankdarlehens besteht noch für die Differenzzeit bei einem Fachrichtungswechsel, für Zweitstudien, für die Förderung wegen erstmaligem Nichtbestehen des Examens und während der Studienabschlussförderung.
4. Die sozialen Probleme der Studentinnen und Studenten bzw. Schülerinnen und Schüler sind am wirksamsten und nachhaltigsten durch die Einführung einer bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung zu lösen, die allen Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, ein Leben frei von materieller Not und Abhängigkeit zu führen, gegen gesellschaftliche Risiken absichert, eine materielle Basis für Phasen der Erwerbslosigkeit garantiert, Ansprüche gegenüber der Gesellschaft aufgrund von Erziehungs- und Pflegetätigkeit erfüllt, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen vor Armut bewahrt und Kinder und Jugendliche, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten als selbstständige Personen anerkennt und elternunabhängig sichert. Die soziale Grundsicherung soll allen Menschen, die ihre Existenz nicht eigenständig sichern können, ein soziokulturelles Minimum garantieren und ein selbstbestimmtes Leben fördern. Im Rahmen einer sozialen Grundsicherung für alle Bürgerinnen und Bürger hätten alle Studentinnen und Studenten einen Anspruch auf ein eltern- und partnerunabhängiges Stipendium ohne Rückzahlungspflicht auf einem Niveau, das die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.
5. Bis zur Einführung einer sozialen Grundsicherung für alle Bürgerinnen und Bürger ist eine spürbare Verbesserung der sozialen Lage der Studentinnen und Studenten bzw. Schülerinnen und Schüler am besten durch eine strukturelle Erneuerung der bestehenden Ausbildungsförderung zu erreichen. Ziel der strukturellen Erneuerung ist die Gewährleistung einer sozial gerechten, bedarfsdeckenden sowie eltern- und partnerunabhängigen Ausbildungsförderung. Ausbildungsförderung hat dem Individualrecht auf Bildung Rechnung zu tragen, das die Bundesrepublik Deutschland im Zusatzprotokoll zur

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 (BGBl. II 1956 S. 1880) anerkannt hat. Die Reform der Ausbildungsförderung muss dazu beitragen, Chancengleichheit im Bildungssystem durchzusetzen und in Zukunft mehr jungen Menschen eine Hochschulausbildung zu ermöglichen. Der Zugang zu Hochschulen und weiterführenden Bildungseinrichtungen darf nicht von der sozialen Lage und finanziellen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und Studierenden bzw. ihrer Eltern abhängen. Das gilt ebenso für auszubildende behinderte Menschen, deren behinderungsspezifischer Nachteilsausgleich dem individuellen Bedarf angepasst und, soweit diese Notwendigkeit vorliegt, mittels Ausbildungsassistenz zusätzlich unterstützt werden muss.

Die Höhe der Ausbildungsförderung muss eine Konzentration der Auszubildenden auf ihre Ausbildung sicherstellen, ohne dass diese auf andere Finanzierungsquellen zurückgreifen müssen; die Länge der Ausbildungsförderung muss den tatsächlichen durchschnittlichen Ausbildungszeiträumen entsprechen. Studierende sind erwachsene Menschen und haben an den Hochschulen selbstständige wissenschaftliche Leistungen zu erbringen: Sie haben auch einen Anspruch auf finanzielle Unabhängigkeit von den Eltern. Die Reform der Ausbildungsförderung hat davon auszugehen, dass Bildung ein öffentliches Gut darstellt und einen elementaren Faktor für die Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft darstellt. Ihre Finanzierung als gesellschaftliche Aufgabe ist daher grundsätzlich Verpflichtung des Staates. Eine kostenneutrale Reform der Ausbildungsförderung wird bald an ihre Grenzen stoßen. Um eine sozialstaatlich orientierte Reform der Ausbildungsförderung zu ermöglichen, ist daher der Anteil der Bildungsausgaben am Bundeshaushalt deutlich zu erhöhen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf für eine strukturelle Erneuerung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vorzulegen, die eine sozial gerechte bedarfsdeckende sowie eltern- und partnerunabhängige Ausbildungsförderung sicherstellt. Dieser Gesetzentwurf ist so rechtzeitig vorzulegen, dass das strukturell erneuerte Bundesausbildungsförderungsgesetz bis zum Semester- bzw. Schuljahresbeginn im Sommer/Herbst 2000 in Kraft treten kann. Der Gesetzentwurf hat sich an folgenden Eckpunkten zu orientieren:

1. Alle Studentinnen und Studenten erhalten eine am Durchschnittsbedarf orientierte Ausbildungsförderung. Nach Angaben des Deutschen Studentenwerks handelt es sich dabei bei Studentinnen und Studenten um ca. 1 280 DM monatlich (Angaben für 1997). Diese Förderung soll aus den beiden im folgenden benannten „Körben“ finanziert werden.
2. Entsprechend den Vorschlägen maßgeblicher bildungspolitischer Akteure vom Deutschen Studentenwerk über die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft bis hin zum freien Zusammenschluss von Studentinnen und Studentenschaften wird an die Studierenden bzw. Schülerinnen und Schüler ein einheitlicher Sockelbetrag ausgezahlt. Der Sockelbetrag deckt in der Höhe die aus der steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen resultierenden Entlastungen der Eltern ab. Kindergeld und entsprechende Freibeträge können demzufolge insoweit entfallen. Die Überführung der ausbildungsbedingten Transfers an die Eltern in eine Sockelförderung für die Studierenden erkennt zum einen an, dass es sich bei den Studierenden um erwachsene Menschen handelt, zum anderen würde es die Bevorzugung von Eltern mit höheren Einkommen bei der Bemessung der steuerlichen Freibeträge beenden. Um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine gesetzliche Neuregelung des Familienlastenausgleichs Rechnung zu

tragen, ist der Sockelbetrag auf mindestens 500 DM zu bemessen. Dabei ist auszuschließen, dass die zu einem Sockelbetrag zusammengeführten Leistungen anders als die bisher den Eltern zustehenden Transfers unter Leistungsvorbehalte gestellt werden.

3. Ein Aufstockungsbetrag bis zur Höhe des gegenwärtigen Durchschnittsbedarfs von derzeit ca. 1 280 DM bei Studentinnen und Studenten soll als staatlicher Zuschuss ohne Rückzahlungspflicht gewährt werden, wenn die Eltern über ein unterdurchschnittliches oder maximal ein durchschnittliches Einkommen verfügen. Studierende mit überdurchschnittlichen Elterneinkommen haben, wenn sie den Ergänzungsbedarf nicht bei ihren Eltern einfordern möchten, ebenfalls Anspruch auf den Aufstockungsbetrag in voller Höhe, der ihnen aber – je nach Elterneinkommenshöhe – ganz oder teilweise als Darlehen gewährt wird. Schülerinnen und Schülern wird ein Aufstockungsbetrag bis zur Höhe des gesondert zu berechnenden durchschnittlichen Bedarfs von Schülerinnen und Schülern in jedem Fall als Zuschuss gewährt.
4. Um ein erneutes Entfernen der Förderbeträge von den tatsächlichen Lebenshaltungskosten zu vermeiden, sind Vorschriften für eine automatische jährliche Dynamisierung der Förderbeträge und Parameter zur Berechnung des Darlehensanteils für Studierende mit überdurchschnittlichen Elterneinkommen in das Bundesausbildungsförderungsgesetz aufzunehmen.
5. Studierende bzw. Schülerinnen und Schüler aus den alten und den neuen Bundesländern sind auch im Hinblick auf den zugrunde gelegten Durchschnittsbedarf und die Förderbeträge vollständig gleichzustellen.
6. Die Förderungshöchstdauer ist nicht länger nach administrativ festgelegten Regelstudienzeiten zu bemessen, sondern hat den kausalen Zusammenhang zwischen langen Studienzeiten und unterfinanzierten Hochschulen zu beachten und ist daher fachspezifisch an den tatsächlichen durchschnittlichen Studienzeiten zu orientieren.
7. Die Ausbildungsförderung von Schülerinnen und Schülern an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen ist grundsätzlich wiederherzustellen, auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler bei den Eltern wohnen oder nicht notwendig auswärtig untergebracht sind.
8. Die Ausbildungsförderung von Studierenden bzw. Schülerinnen und Schülern mit Kindern ist spürbar zu verbessern. Insbesondere ist die Zahlung eines Familienzuschlages für die betreuenden Personen vorzusehen. Die Verlängerung der Förderdauer ist bei Schwangerschaft und Kinderbetreuung um einen angemessenen Zeitraum von mindestens vier Semestern zu verlängern. Ein derartiger Anspruch ist auch für die Betreuung von Kindern im Alter von über fünf Jahren vorzusehen. Analoge Regelungen zur Verlängerung der Förderdauer sind für die Pflege von Menschen mit Behinderung, chronisch Kranken und Alten zu treffen.
9. Die Ausbildungsförderung von Menschen mit Behinderung hat deren ständige Begleitung und Unterstützung (Ausbildungsassistenz) durch einen kostendeckenden Zuschlag zu gewährleisten. Wie Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetscher für Gehörlose und Vorleseassistentinnen und -assistenten für Blinde sind Ausbildungsassistentinnen und -assistenten generell als eine Form des Ausgleichs objektiv bestehender Nachteile zu betrachten, die Voraussetzungen für die angestrebte Chancengleichheit gewährleisten. Die objektiv bestehenden Nachteile von Studierenden bzw. Schülerinnen und Schülern mit Behinderung sind darüber hinaus durch eine Verlängerung der Förderdauer um einen angemessenen Zeitraum auszugleichen.

10. Alle Leistungen sowie die Bemessung eines eventuellen Darlehensanteils sind unabhängig vom Einkommen der Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und -partner zu gewähren.
11. Durch einen vollständigen Verzicht auf Höchstaltersgrenzen für die Gewährung von Ausbildungsförderung sind Fördermöglichkeiten auch über das 30. Lebensjahr hinaus zu eröffnen. Damit wird der Heterogenität der Lebensverhältnisse von Studentinnen und Studenten bzw. Schülerinnen und Schülern Rechnung getragen und Frauen und Männern die Chance eröffnet, auch nach einer Familienphase oder nach Berufstätigkeit ein Studium bzw. eine Ausbildung zu beginnen.
12. Die Ausbildungsförderung muss grundsätzlich auch in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern, die weder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates noch anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber bzw. Flüchtlinge sind noch ein deutsches Elternteil haben, offen stehen.
13. Die bestehenden Restriktionen für die Förderung eines Studiums bzw. einer Ausbildung im Ausland sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union sind aufzuheben.
14. Die Möglichkeiten einer Ausbildungsförderung nach einem Fachrichtungswechsel oder einem Studienabbruch sind zu verbessern.
15. Die Möglichkeiten der Förderung von Aufbau-, Ergänzungs- und Weiterbildungsstudiengängen sind auszuweiten.
16. Master- bzw. Magister-Studiengänge, die sich an einen absolvierten Bachelor- oder Bakkalareus-Studiengang anschließen, sind uneingeschränkt zu fördern, auch dann wenn ein Fachrichtungswechsel erfolgt. Auf besondere Voraussetzungen für die Förderung eines Master- bzw. Magisterstudiengangs ist zu verzichten.
17. Es ist sicherzustellen, dass bei der förderungsrechtlichen Einstufung von Ausbildungen Ausbildungsgänge in den neuen Ländern oder Ausbildungsgänge mit hohen Frauenanteilen nicht strukturell benachteiligt werden.
18. Die Bundesregierung wird außerdem aufgefordert zu prüfen, ob der unter Ziffer 2 genannte Sockelbetrag unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung auch Auszubildenden, für die das Bundesausbildungsförderungsgesetz keine Geltung besitzt, zu gewähren ist.

Berlin, den 22. Februar 2000

Maritta Böttcher
Dr. Heinrich Fink
Dr. Ilja Seifert
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

